



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT WALDKAPPEL

Bauleitplanung der Stadt Waldkappel Bebauungsplan Nr. 38 „Obermühle/Margeritenweg“, Gemarkung Friemen

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634, geändert durch Art. 6 G v. 27.3.2020 I 587) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel am 24.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 38 „Obermühle/Margeritenweg“, Gemarkung Friemen, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde vom Regierungspräsidium Kassel mit Schreiben vom 10.09.2020 genehmigt, weil der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan Nr. 38 „Obermühle/Margeritenweg“, Gemarkung Friemen, in Kraft.

Der Bebauungsplan nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann vom heutigen Tage an bei der Stadtverwaltung Waldkappel, Leipziger Straße 34, 37284 Waldkappel, Zimmer 12, während der allgemeinen Dienststunden jeweils montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis mittwochs von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Es kann auch Auskunft über die Inhalte verlangt werden. Aufgrund des Corona-Virus sollte eine Kontaktaufnahme vorab telefonisch (05656 9897-0) vereinbart werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Waldkappel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die nach § 39-§ 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung bei Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Waldkappel den 26. September 2020

Der Magistrat der Stadt Waldkappel
Frank Koch, Bürgermeister